



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 26. April 2012  
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen  
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen  
Veröffentlichungspflichtiger: LRI Invest SA, Munsbach  
Fondsname: HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio V  
ISIN: LU0141062942  
Auftragsnummer: 120412034737  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

**LRI Invest S.A.**

**1C, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio V**

**ISIN: LU0141062942**

**WKN: 764.931**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0422	0,0422	0,0422
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0422	0,0422	0,0422	
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000	
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0422	0,0422	0,0422	
e)	(weggefallen)				
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000	

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
		oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)		
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
		0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	1,5720	1,5720	1,5720
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0422	0,0422	0,0422
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;			

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**

**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio R**

**ISIN: LU0277941570**

**WKN: A0LFYL**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0463	0,0463	0,0463
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Num-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	mer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0463	0,0463	0,0463
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0463	0,0463	0,0463
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
h)		die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	1,5720	1,5720	1,5720
i)		den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0463	0,0463	0,0463

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil**

**in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds V**

**ISIN: LU0173899633**

**WKN: 121.543**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0012	0,0012
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen		
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000

	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,		-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a		-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,		-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000	
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000	
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000	

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/aus- schüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0012	0,0012	0,0012
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0012	0,0012	0,0012
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal- tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,0708	0,0708	0,0708

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0012	0,0012	0,0012

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
 für:**

## HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds R

**ISIN: LU0277940762**

**WKN: A0LFYM**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0012	0,0012	0,0012
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer-	-	-	-

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	PV <sup>1</sup>	BV	BV
		pro Anteil	KStG <sup>2</sup>	EStG <sup>3</sup>
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Kör-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	perschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/auschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0012	0,0012	0,0012
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0012	0,0012	0,0012
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkom-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
mensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,				
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0708	0,0708	0,0708
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0012	0,0012	0,0012

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs- und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds CHF**

**ISIN: LU0350417613**

**WKN: A0NFBA**

**Währung: CHF**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0010	0,0010	0,0010
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,			
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0010	0,0010	0,0010
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0010	0,0010	0,0010
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde		0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,		0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder		0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0557	0,0557	0,0557
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0010	0,0010	0,0010

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
**zum Geschäftsjahresende pro Anteil**  
**in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung**  
**für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Renten Portfolio Plus V**

**ISIN: LU0254656522**

**WKN: A0JMLY**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,1567	5,1567	5,1567
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,9683	0,9683
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an-	-	-	-

	zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
		0,0000	0,0000	0,0000
ii)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	5,1567	5,1567	5,1567
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
	oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde				
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,		0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,		0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und		0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,			
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0026	0,0026	0,0026
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,1089	0,1089	0,1089

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.  
1C, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Renten Portfolio Plus R**

**ISIN: LU0277940929**

**WKN: A0LFYN**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a) Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,1545	5,1545	5,1545
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,9674	0,9674
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt	0,0000	0,0000	0,0000

	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	5,1545	5,1545	5,1545	
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000	
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000	
e)	(weggefallen)				
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0026	0,0026	0,0026
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,1097	0,1097	0,1097

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.  
1C, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB QuoVadis V**

**ISIN: LU0313569112**

**WKN: A0MXVJ**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1111	0,1111	0,1111

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs-gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0902	0,0902
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,1111	0,1111	0,1111	
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000	
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0062	0,0062	0,0062	
e)	(weggefallen)				
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000	

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)			
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0973	0,0973	0,0973
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,1015	0,1015	0,1015

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**

**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB QuoVadis R**

**ISIN: LU0313568650**

**WKN: A0MXVH**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1238	0,1238
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen		0,1238

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,1006	0,1006
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Num-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	mer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,1238	0,1238	0,1238
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0069	0,0069	0,0069
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0973	0,0973	0,0973
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,1015	0,1015	0,1015

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil**

**in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio V**

**ISIN: LU0322055426**

**WKN: A0M1R7**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000	0,0000

	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,		-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a		-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,		-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/aus- schüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal- tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 die-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	ses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,1501	0,1501	0,1501

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
 für:**

## HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio R

**ISIN: LU0322055855**

**WKN: A0M1R8**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbezüge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer-	-	-	-

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
	gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,				
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a		-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,		-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,		-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Kör-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	perschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/auschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkom-	0,0000	0,0000	0,0000

		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	mensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,			
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1501	0,1501	0,1501
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs- und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Portfolio Extra Plus V**

**ISIN: LU0359366969**

**WKN: A0QZRX**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,			
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			

	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde		0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,		0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder		0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1442	0,1442	0,1442
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**1C, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
**zum Geschäftsjahresende pro Anteil**  
**in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung**  
**für:**

**HWB Umbrella Fund - HWB Portfolio Extra Plus R**

**ISIN: LU0359367777**

**WKN: A0QZRY**

**Währung: EUR**

**Geschäftsjahr vom: 01.01.2011**

**bis: 31.12.2011**

**fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2011**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>EStG<sup>3</sup></b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an-	-	-	-

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000

	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000
II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,		0,0000	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausgeschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000	
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000	
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000	
e)	(weggefallen)				
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000	

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
	oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,			
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1442	0,1442	0,1442
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

### **LRI Invest S.A.**

#### **PricewaterhouseCoopers**

Société à responsabilité limitée  
400, Route d'Esch  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg  
Cabinet de révision agréé  
Expert comptable (autorisation gouvernementale n°00123693)  
R.C.S. Luxembourg B 65 477 - Capital social EUR 516 950 - TVA LU17564447

An die  
LRI Invest S.A.  
1C, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach/Luxembourg

#### **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

Die LRI Invest S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu bescheinigen, dass die von der Gesellschaft für des Fonds **HWB Umbrella Fund** (nachfolgend: der Fonds) für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 zu veröffentlichten Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren die Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Soweit der Gesellschaft für Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen. In diesem Zusammenhang, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und für Luxemburg vom „Institut des Réviseurs d’Entreprises“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000), vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Im Rahmen unserer Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Die Gesellschaft hat einen Ertragsausgleich für den Fonds gerechnet.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den Fonds **HWB Umbrella** nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Ohne unsere Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Bescheinigung keine Prüfung des Jahresabschlusses für den am 31. Dezember 2011 endenden Zeitraum durchgeführt haben.

Diese Bescheinigung wurde für den von der LRI Invest S.A. verwalteten Fonds **HWB Umbrella Fund** mit zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 20. April 2012

**PricewaterhouseCoopers S.à r.l.**

*Vertreten durch*

*Markus Mees, Partner*